

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 34/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

2. Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2006 durch
den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 24. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache im Wesentlichen darüber, ob der Kläger über den 31. März 2002 hinaus als Rentner in der Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversichert ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 24. März 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist eine behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Zulassungsgrund. Der Kläger verkennt insoweit, dass das BSG als Beschwerdegericht gesetzlicher Richter allein für die Frage ist, ob das Rechtsmittel der Revision durch Zulassung statthaft werden kann, und eine inhaltliche Überprüfung des angegriffenen Urteils des LSG erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision in Betracht kommt.
- 5 1. Der Kläger beruft sich im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in "einer überfälligen obergerichtlichen Neubestimmung der Belehrungspflichten von gesetzlichen Krankenversicherungen wie der Beklagten gegenüber ihren Versicherten und der Rechtsfolgen ihrer Verletzung nach dem vorstehend Dargelegten". Er verweist hierzu auf die ihm aus der Weiterführung der freiwilligen Krankenversicherung ent-



stehenden Beitragsnachteile und legt dar, dass ein "Anraten oder auch nur Nahelegen" der Inanspruchnahme der in § 9 Abs 1 Nr 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung eröffneten Beitrittsmöglichkeit zu einem Anspruch auf "Wiederherstellung der vorherigen Rechtsstellung" führen müsse, wenn dieses nicht mit einem "eindringlichen Hinweis auf die vom Bundesverfassungsgericht dargelegten typischen schweren Nachteile einer freiwilligen Krankenversicherung", sondern - wie in seinem Fall - nur mit einem abstrakten Beratungsangebot verbunden sei. Diese Ausführungen in der Beschwerdebegründung lassen schon keine konkrete Rechtsfrage erkennen, die hier als klärungsbedürftig in Betracht kommt. Der Sache nach hält der Kläger mit seinem Vorbringen das Urteil des LSG für inhaltlich unrichtig, soweit dieses darin die Voraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen Beratungsfehlers verneint hat. Dass lediglich eine fehlerhafte Subsumtion des Sachverhalts unter gesetzliche Bestimmungen gerügt wird, erhellt auch aus der weiteren Beschwerdebegründung des Klägers, etwa daraus, das LSG habe auf Grund der dokumentierten Datenlage über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sehr wohl erkennen können, dass nur die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für ihn "vorteilhaft und zweckmäßig" sei, aber auch daraus, dass es ihm angesichts des Durcheinanders bei der Beklagten entgegen der vom LSG vertretenen Auffassung nicht zuzumuten gewesen sei, sich vor der Rückkehr zur freiwilligen Versicherung von Mitarbeitern der Beklagten konkret beraten zu lassen.

- 7 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht bezeichnet.
- 8 Der Kläger sieht eine Versagung des rechtlichen Gehörs sinngemäß darin, dass das Berufungsgericht trotz seiner im Verwaltungsverfahren gegen die zahlreichen Beitragseinstufungen eingelegten Widersprüche in seinem Urteil ausgeführt hat, er habe gegen die konkrete Höhe der jeweils festgesetzten Beiträge keine Einwände erhoben. Obwohl der Kläger in einem Relativsatz ausführt, dass die Versagung des rechtlichen Gehörs "hier ... mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Gegenvorstellung geltend zu machen sein dürfte ...", legt der Senat sein Vorbringen als Verfahrensrüge im Rahmen seiner Nichtzulassungsbeschwerde aus. Er schließt dies aus dem Umstand, dass der Kläger den von ihm behaupteten Gehörsverstoß ausdrücklich in der Begründung seiner zum BSG erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde rügt und nicht im Rahmen einer beim LSG angebrachten Gegenvorstellung. Zu einer solchen Annahme, dass der Kläger den angeblichen Gehörsverstoß im Rahmen einer Gegenvorstellung zum LSG geprüft wissen will, besteht nicht etwa deshalb Anlass, weil er zur Erläuterung auf den Beschluss des 13. Senats vom 28. Juli 2005 (B 13 RJ 178/05 B - SozR 4-1500 § 178a Nr 3 = NJW 2006, 860) verwiesen hat. Dieser befasste sich nicht mit einer beim LSG erhobenen Gegenvorstellung. - Mit seinen Ausführungen genügt der Kläger den Begründungserfordernissen (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) an die Bezeichnung eines Gehörsverstoßes durch das LSG nicht. So hat er in der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde weder dargelegt, dass er sich im Berufungs-



verfahren inhaltlich auf seine im Verwaltungsverfahren eingelegten Widersprüche und deren Begründung bezogen hat, noch vorgetragen, welche Einwände er darin gegen die Beitragshöhe erhoben hat, noch ausgeführt, dass das Berufungsgericht durch Berücksichtigung dieser Einwände möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

